



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Mag. Alexander Franz

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4244 | F 05-90 900-DW
W <http://wko.at>

27. Februar 2012

IKT-Konsolidierungsgesetz

Sehr geehrter Herr Mag. Franz,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und gestattet sich eingangs festzuhalten, dass die beabsichtigte Vereinheitlichung bestehender und neu zu schaffender IKT-Lösungen und IT-Verfahren grundsätzlich begrüßt wird. Zu kritisieren ist jedoch die äußerst kurze Begutachtungsfrist.

Zu den einzelnen Maßnahmen erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 4 Abs. 1: Diese Bestimmung enthält die zwingende Beauftragung der Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H. mit (Weiter-)Entwicklung und Betrieb von IKT-Lösungen, „sofern das Angebot des BRZ nachvollziehbar marktkonform ist“. Gegen diese Regelung bestehen inhaltliche Bedenken. Zunächst ist unklar, was unter dem Begriff der Marktkonformität zu verstehen ist. Aber selbst wenn unterstellt wird, dies bedeute, dass ein Angebot unter den Gesetzmäßigkeiten des Marktes nachzuvollziehen wäre, ist der grundsätzliche Einwand gegen diese Bestimmung nicht ausgeräumt. Grundsätzlich haben Verwaltungseinheiten ihre Beschaffungen nach den Regeln des öffentlichen Vergabewesens - und damit im Ausschreibungsweg - zu organisieren. Dieser Grundsatz würde mit der Regelung im IKT-Konsolidierungsgesetz relativiert werden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Vergaberecht im konkreten Vergabeakt die Einordnung eines Angebotes in einer Mehrzahl von Angeboten eine wesentliche Rolle spielt (etwa: Bestbieter, Billigstbieter). Die bloße Tatsache der Marktkonformität eines Angebotes genügt nicht zur regelkonformen Zuschlagserteilung. Daher ist - selbst wenn etwa öffentliche Ausschreibungen im IKT-Bereich vorgenommen würden - eine Vergabe auf Basis des hier vorgesehenen Prinzips der Marktkonformität rechtswidrig.

Unverständlich ist die Ausschaltung von Vergabe- und Marktmechanismen auch angesichts der zeitgleich erfolgenden Bemühungen, durch ein Stabilitätspaket (auch) die Kosten öffentlicher Haushalte zu entlasten. Gerade mit dem bewussten Verzicht, den IKT-Bereich der Hoheitsverwaltung dem Vergabeverfahren zu entziehen, wird das in den Erläuterungen skizzierte Einsparungsvolumen kaum realisierbar werden.

Würde diese Regelung in vorgeschlagener Weise umgesetzt werden, ist mittelfristig zu gewärtigen, dass bei einschlägigen Vergaben keine Angebote (außer jene des BRZ) mehr gelegt würden, da - Marktkonformität vorausgesetzt - stets das BRZ-Angebot zum Zug kommen würde. In letzter Konsequenz wäre dann auch die gesetzlich geforderte Marktkonformität mangels eines relevanten Marktes nicht mehr eruierbar.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die BRZ Ges.m.b.H. eine von mehreren Anbietern im Marktsegment IT-Dienstleistungen ist. Sowohl in der Entwicklung von Lösungen wie deren Umsetzung ist eine Vielzahl an qualifizierten Unternehmen tätig. Bedenklich ist es, wenn - außerhalb von staatspolitisch höchst sensiblen Bereichen - die IKT-Tätigkeit der Verwaltung monopolisiert und dem Marktgeschehen entzogen wird.

Zu § 4 Abs. 2: Diese Norm enthält ein Exklusivrecht zugunsten der BRZ Ges.m.b.H. hinsichtlich des IKT-Betriebs. Zu diesem Aspekt gelten die zu § 4 Abs. 1 vorgebrachten Einwände sinngemäß.

Zu § 4 Abs. 4: Diese Bestimmung sieht vor, die Dienste der BRZ Ges.m.b.H. aus dem Titel Weiterentwicklung bzw. Betrieb kostendeckend und - hinsichtlich der Leistungsadressaten - anteilig zu verrechnen. Für diese Leistungsadressaten liegt in der Gesamtkonzeption des § 4 die Gefahr, dass aufgrund der Ausschaltung des Preiswettbewerbs Kosten getragen werden müssen, die bei marktnäherer Gestaltung des hoheitlichen IKT-Sektors geringer ausfallen würden.

Zu § 5 Abs. 1: Derzeit wird im Rahmen von Sitzungen des Stakeholder-Forums (Vorsitz Herr Mag. Mungenast/BMF) an der gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie 2010/45/EU betreffend die elektronische Rechnung gearbeitet.

Im - in der 4. Sitzung präsentierten - Entwurf findet sich ebenfalls die Formulierung, dass eine elektronische Rechnung nur dann als Rechnung gilt, wenn die Echtheit ihrer Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhaltes gewährleistet sind.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass die Verordnung dazu Folgendes konkretisieren soll: Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes kann durch die Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens gewährleistet werden, wenn dadurch ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird. Somit sind keine speziellen technischen Übermittlungsverfahren mehr vorgegeben, die die Unternehmen verwenden müssen.

Die WKÖ geht davon aus, dass die Formulierung in § 5 Abs. 1 in diesem Sinne zu verstehen ist.

Zu § 5 Abs. 2: Mit Inkrafttreten des Gesetzes sollen die Vertragspartner von Bundesdienststellen ausnahmslos zur Übermittlung von E-Rechnungen verpflichtet werden.

In dieser allgemeinen Form wird die Verpflichtung abgelehnt, da keine Ausnahmen für Kleinunternehmer bzw. für jene Fälle vorgesehen sind, wo der Unternehmer über keinen Internetanschluss verfügt.

Die WKÖ schlägt daher vor, die entsprechende Formulierung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung in § 2 zu übernehmen:

„(...) Der Steuerpflichtige bzw. die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft befugte Person muss daher die Steuererklärung, die er bzw. sie selbst einreicht, nur dann elektronisch übermitteln, wenn er bzw. sie über einen Internetanschluss verfügt und er bzw. die Gesellschaft oder Gemeinschaft wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist. (...)“

Außerdem sind die Folgen unklar, wenn eine Rechnung in einem anderen als E-Rechnungsformat gelegt würde: Der zivilrechtliche Anspruch aus dem Leistungsaustausch wird wohl bestehen bleiben.

Weiters ersuchen wir um Klärung des Begriffes „Vertragspartner der Bundesdienststellen“, der auch aus den Erläuternden Bemerkungen nicht klar ersichtlich ist. Sollten dadurch branchenspezifische IT-Anforderungen an die Rechnungsausstellung anfallen, stehen wir § 5 des Entwurfes ablehnend gegenüber.

Zu § 5 Abs. 4: Unklar ist die Regelung in § 5, wonach ab 2014 verpflichtend ein Portal des BMF zur Übermittlung von E-Rechnungen dienen soll, sofern es sich um Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen handelt. Es ist danach nicht ersichtlich, welche kostenmäßigen Anforderungen (z.B. gegenüber FinanzOnline derzeit) dadurch allenfalls bei Kreditinstituten entstehen könnten.

Zu § 5 Abs. 5: Fraglich ist, wie diese Prüfung durchgeführt wird (automatisch über ein Programm oder individuell durch einen Verwaltungsmitarbeiter). Wenn die Rechnung erst nach einer Prüfung auf formale Fehlerfreiheit als ordnungsgemäß eingebracht gilt und diese Prüfung nicht automatisch durch ein Programm erfolgt, dann muss für diese Prüfung zumindest eine Frist vorgesehen werden um zeitliche Verzögerungen zulasten der Vertragspartner zu vermeiden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin